

**VERWALTUNGSGERICHT DARMSTADT**



**BESCHLUSS**

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn [REDACTED]

Antragstellers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Stephen E. Marquardt,  
Bärenstraße 8, 65183 Wiesbaden,  
GZ: 13/000102,

**gegen**

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Frankfurt-Flughafen, Gebäude 587, 60549 Frankfurt am Main, GZ: 5649283-273,

Antragsgegnerin,

**wegen** Asylrechts (Dublin-III-VO)

hat das Verwaltungsgericht Darmstadt durch

Vors. Richter am VG Schecker  
als Einzelrichter

anstelle der 4. Kammer am 16. Januar 2014

beschlossen:

- 1. Die aufschiebende Wirkung der bei dem erkennenden Gericht anhängigen Klage 4 K 1868/13.DA.A wird angeordnet.**
- 2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.**

## Gründe

Der Eilantrag vom 19. Dezember 2013 ist nach § 80 Abs. 5 VwGO i.V.m. § 34a Abs. 2 Satz 1 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) zulässig und begründet.

Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage 4 K 1868/13.DA.A gegen den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 2. Dezember 2013, 5 649 283-273, ist geboten. Nach Prüfung in diesem Eilverfahren spricht Überwiegendes dafür, dass der angefochtene Bescheid, der den Asylantrag vom 23. September 2013 als unzulässig bewertet und die Abschiebung des Antragstellers nach Malta anordnet, rechtswidrig und im Hauptsacheverfahren aufzuheben ist. Die rechtlichen Voraussetzungen für diese Verwaltungsentscheidung liegen nicht vor. Im Fall einer Überstellung/Abschiebung des Antragstellers nach Malta besteht die erhebliche Gefahr, dass er dort durch die aktuellen Gegebenheiten des maltesischen Asyl-/Schutzverfahrens in seinen Grundrechten bedroht ist.

Unter Berücksichtigung des bisherigen Vorbringens des Antragstellers einerseits und der damit korrespondierenden allgemein bekannten aktuellen Informationen zu der tatsächlichen Ausgestaltung des Asyl- und Flüchtlingsschutzes in Malta andererseits, insbesondere bezogen auf die humanitäre, vor allem wirtschaftliche, gesundheitliche und Wohnungssituation der auf Malta Schutz suchenden bestehen bei dem Gericht berechtigte Zweifel daran, ob der Staat Malta noch die hinreichende Gewähr dafür bietet, dass Ausländer wie etwa der Antragsteller, die dort einen Asyl- oder Schutzantrag gestellt haben, nicht von erheblicher individueller Gefährdung bedroht sind. Hier ist nach allem in Betracht zu ziehen, dass sich Malta seiner in völkerrechtlichen Verträgen wie der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (BGBl. 1952 II S. 685) oder des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 559) eingegangenen Verpflichtungen gelöst hat und einem bestimmten Ausländer den Schutz dadurch verweigert, dass sich Malta seiner ohne jede Prüfung des Schutzgesuchs entledigen will oder nicht willens oder in der Lage ist, ihm gegenüber die vereinbarten europaweiten Mindeststandards zu gewährleisten.

Das glaubhaft dargelegte Vorbringen des Antragstellers, insbesondere seine Schilderungen über die von ihm dort erlebten Zustände und die damit korrespondierenden allgemein bekannten Informationen zu der tatsächlichen Ausgestaltung des maltesischen Asyl-/Schutzverfahrens, lassen bei dem Gericht starke Zweifel daran aufkommen, dass sein Asyl- oder Schutzbegehren in Malta nach dem sog. normativen Vergewisserungskonzept (vgl. Bundesverfassungsgericht, Urteil v. 14. Mai 1996, BVerfGE 94, 49) in Übereinstimmung mit den einschlägigen europarechtlichen Vorschriften bearbeitet und entschieden wird. Wenn die Antragsgegnerin im angefochtenen Bescheid in diesem Zusammenhang darauf hinweist, dass die Lebensbedingungen auf Malta für junge, alleinstehende Männer akzeptabel seien, sich die Unterbringung in - teilweise allerdings provisorischen und überbelegten - Einrichtungen in den letzten drei Jahren augenfällig verbessert habe und Gründe für die Annahme von systemischen Mängeln im maltesischen Asylverfahren nicht vorlägen, kann sich das Gericht dieser Sichtweise gegenwärtig nicht anschließen.

Ausgehend von den desolaten bis desaströsen Aufnahmebedingungen für Flüchtlinge auf Malta in den Jahren bis etwa 2011 (vgl.: Hannah Wadle, „Die Zeit“ vom 10. November 2010: „Sie gehen ihren Weg“; Fanny Dethloff, „WAR-Bulletin“, Ausg. 4/2009, S. 247; Andreas Meißner, „die zeitung – terre des hommes“, Ausg. 3. Quartal 2010: „Die Situation von Flüchtlingskindern auf Malta“; Dominik Bender/Maria Bethke, „ASYLMAGAZIN“, Ausg. 7-8/2010, S. 235; „bordermonitoring.eu“/„Pro Asyl“: „Malta: ‚Out of System‘ – Zur Situation von Flüchtlingen auf Malta“, Stand: 6. Juli 2013), mag sich, wie die Antragsgegnerin meint, diese Situation seitdem verbessert haben. Gleichwohl ist sie anscheinend noch weit entfernt von akzeptablen, d.h. solchen Zuständen, wie sie EU-weit als Mindeststandards, insbesondere grundrechtskonform einzustufen sind.

Dementsprechend stellte auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in mehreren Verfahren, auf die auch die Antragsgegnerin Bezug nimmt, erneut und wiederholend fest, dass die Unterbringung von Schutz suchenden in Malta und deren Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Europäische Menschenrechtscharta verstoßen (z.B. Entscheidung vom 23. Juli 2013, Nr. 55352, „FAZ“ vom 24. Juli 2013, „Malta verurteilt“). Auch UNHCR weist auf die menschenrechtswidrige Inhaftierung von Flüchtlingen auf der Insel hin (Positionspapier vom 18. September 2013, engl.).

Diese Beschreibung ist auch im maßgeblichen Zeitpunkt dieser Entscheidung noch aktuell. So wird in den Medien immer wieder von der maltesischen Überforderung durch die steigende Zahl von Flüchtlingen auf der Insel detailliert berichtet, ferner dass Malta versucht, die Anlandung von Flüchtlingen über das Mittelmeer gewaltsam zu unterbinden (vgl.: „Süddeutsche Zeitung“ vom 7. August 2013, „Malta's ‚humanitäre‘ Pflicht“; „Die Tageszeitung“ vom 14. Oktober 2013, „Die Gefängnisinsel“; „Die Zeit“ vom 2. Januar 2014, „Endstation Malta“).

Aktuell steht auch die allgemein bekannte weiterhin sehr dramatische Situation der Flüchtlingsströme über das Mittelmeer in diesem Zusammenhang. Wenngleich das vorrangige Ziel der Flüchtlinge im wesentlichen Süditalien sein dürfte (vgl. hierzu: „Süddeutsche Zeitung“ vom 11. Dezember 2013: „1.200 Flüchtlinge aufgegriffen“; „Frankfurter Rundschau“ vom 4. Januar 2014: „Italienische Marine greift über 1000 Flüchtlinge auf“), ist die Zahl der im Verlauf des Jahres 2013 in Malta Schutz suchenden erneut angestiegen (vgl.: „Die Tageszeitung“ a.a.O.; „Deutschlandradio Kultur“ vom 24. Oktober 2013, „Hier gibt es keine Humanität“), was zu einer weiteren Belastung des - wie oben beschrieben - ohnehin unzulänglichen Systems des Asyl-/Schutzverfahrens in Malta führt.

Nach allem war dem Eilbegehren stattzugeben und die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage anzuordnen mit der Folge dass die angeordnete Abschiebung unzulässig ist. Im nachfolgend durchzuführenden Hauptsacheverfahren wird auch zu klären sein, ob die gesundheitlichen Schwierigkeiten und Erkrankungen des Antragstellers, derentwegen er sich in Deutschland in mehrwöchige Krankenhausbehandlung hat begeben müssen, zur Übernahme seines Asylantrags in das nationale Verfahren führen.

Da die Antragsgegnerin unterlegen ist, hat sie die Kosten des Verfahrens nach § 154 Abs. 1 VwGO zu tragen.

Diese Entscheidung ist nach § 80 AsylVfG nicht anfechtbar.

Schecker